

**Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Kirchdorf
für die Direktwahl der/ des Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeisters
am 13. September 2026 sowie die evtl. erforderliche Stichwahl am 27. September 2026**

Gemäß § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), in der aktuell geltenden Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Kirchdorf** auf und gebe folgendes bekannt:

1. Wahltag

Die Direktwahl der hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin/ des hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Kirchdorf findet am 13. September 2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt. Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27. September 2026, ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, statt.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i. V. m. § 45a und § 45d NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Samtgemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

3. Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten dieser Wählergruppe, der Einzelwahlvorschlag einer Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss zusätzlich von mindestens 60 Wahlberechtigten aus der Samtgemeinde Kirchdorf persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die amtlichen Formblätter zur Sammlung dieser Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde Kirchdorf nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Von dem Erfordernis dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Wählergemeinschaft Samtgemeinde Kirchdorf/FDP (WGS/FDP)
- Wählergemeinschaft Bahrenborstel
- Wählergemeinschaft Barenburg
- Unabhängige Wählergemeinschaft Freistatt
- Wählergemeinschaft Kirchdorf
- Unabhängige Wählergemeinschaft Varrel
- Unabhängige Wählergemeinschaft Wehrbleck

4. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens **am Montag, 20. Juli 2026 - 18:00 Uhr** bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, einzureichen. Da es sich um eine

Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

5. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Nr. 4. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **15. Juni 2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Dahingehend verweise ich auf die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 – Nds. MBL. Nr. 372

Kirchdorf, 07.03.2026

Samtgemeinde Kirchdorf

Samtgemeindegewahlleiter Kopecki